



DAS KINDERBILDUNGSGESETZ NRW IM SPIEGEL DES BUNDESRECHTS SGB VIII - KINDER UND JUGENDHILFE

Neben der Frage, ob das nach heftigen Auseinandersetzungen und gegen erhebliche Bedenken von der Regierungskoalition beschlossene Kinderbildungsgesetz den fachlichen Anforderungen genügt, drängte sich bereits während der Beratung des Regierungsentwurfs die Frage auf, ob alle vorgesehenen Regelungen in dem Landesausführungsgesetz mit dem Bundesrecht vereinbar sind.

Um vor dem Inkrafttreten des Gesetzes mögliche Unzulänglichkeiten des Gesetzes fachlich begründet in den Blick zu bekommen, wurde die Kanzlei Quaa und Partner beauftragt, ein Rechtsgutachten zu erstellen.

Das Gutachten soll in der Tagung am 19. Mai 2008 vorgestellt und diskutiert werden. Damit sollen dem Landesgesetzgeber Hinweise für evtl. erforderliche Veränderungen und den Handelnden vor Ort Orientierungen für die örtliche Umsetzung gegeben werden. Das Ziel ist es, soweit möglich, unnötige (auch gerichtliche) Auseinandersetzungen zu vermeiden.

Es werden u.a. folgende Fragestellungen zu diskutieren sein:

- Hat das vorgesehene Verfahren der Bedarfsfeststellung durch die Jugendämter überhaupt Bestand?
- Kann die Jugendhilfeplanung überhaupt festlegen, was der tatsächliche Bedarf ist oder bestimmt die Nachfrage den Bedarf?
- Haben die Eltern nicht viel mehr Einflussmöglichkeiten aufgrund ihres Wunsch- und Wahlrechts?
- Kann ein Träger nicht selbst bestimmen, welchen Bedarf er decken will und hat er nicht einen wesentlich weitergehenden Finanzierungsanspruch für alle Kinder die seine Einrichtung besuchen und besuchen wollen?
- Ist die vorgesehene Finanzierung durch die im Gesetz festgelegten Pauschalen überhaupt akzeptabel?
- Können von der Förderungsverpflichtung Kinder ausgenommen werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Bereich des Jugendamtes haben, in dem der besuchte Kindergarten liegt, oder die nicht in Nordrhein-Westfalen wohnen?

Das Kinderbildungsgesetz im Spiegel des Bundesrechts

FACHTAGUNG IN DÜSSELDORF

Ist das neue Kinderbildungsgesetz (KiBiz), das am 1. August 2008 in Kraft tritt, in allen Teilen mit bundesrechtlichen Vorgaben vereinbar, die im Sozialgesetzbuch VIII, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz niedergelegt sind?

Zu dieser Frage haben unter Federführung der Vereinigung der Waldorfkindergärten NRW zehn Verbände und Gewerkschaften, darunter auch unser Landesverband, ein Rechtsgutachten bei einer einschlägig kompetenten Anwaltskanzlei in Auftrag gegeben.

Am 19. Mai 2008 wurden die Ergebnisse in Düsseldorf vorgestellt und sollten zwischen den Auftraggebern, den vom Gesetz Betroffenen, also Eltern, Vertretern von Trägern und Kommunen, ErzieherInnen, Vertretern aus den zuständigen Ministerien und den Fraktionsvorsitzenden im nordrhein-westfälischen Landtag diskutiert werden.

Intention der Veranstalter war es, in einem sachlichen Diskurs die Ergebnisse des Gutachtens zu erörtern, und die sich aus Unvereinbarkeiten mit dem Bundesrecht ergebenden Probleme anzugehen. (siehe oben, Text aus der Einladung)

Zur großen Enttäuschung von Veranstaltern und TeilnehmerInnen sagten alle bereits in der Einladung nach Zusage veröffentlichten Referenten aus Landes- und Bundesgenerationenministerien ebenso wie die jugendpolitischen SprecherInnen von CDU und FDP eine Woche vor der Tagung ab wegen „anderer terminlicher Verpflichtungen“.



Ein Elternvertreter nimmt Stellung

An einem sachlichen Diskurs waren sie wohl nicht interessiert, wohl auch nicht daran, sich mit den Sorgen und Nöten derer, die das Gesetz umsetzen müssen, auseinander zu setzen.

Ihre Absage wurde während der Veranstaltung mehrfach als „empörend“, „unsäglich“ und „armselig“ kommentiert.

Gerhard Stranz begrüßte die Anwesenden als Vertreter des federführend auftraggebenden Verbandes der Waldorfkindergärten und erläuterte die Gründe für den Auftrag.



Gerhard Stranz, Geschäftsführer der Waldorfindergärten und Andrea Asch, B90-Die Grünen

Die Verfasser des Gutachtens, Professor Dr. Quaas und Dr. Peter Sieben, nahmen in ihrem Referat in erster Linie Stellung zu den Passagen des Gesetzes, bei denen die Beachtung der bundesgesetzlichen Vorgaben in Frage gestellt ist.

So darf durch die im Gesetz verankerte Bedarfsplanung durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Jugendämter, das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern keinesfalls eingeschränkt werden. Eltern müssen die Möglichkeit haben, einen Platz in der Einrichtung ihrer Wahl mit der gewünschten Buchungszeit zu erhalten.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind nicht befugt, auf die von freien Trägern angebotenen Gruppentypen Einfluss zu nehmen, also ihnen nur bestimmte Gruppentypen oder Buchungszeiten zu genehmigen, vielmehr muss sich die Bedarfsplanung an den Bedürfnissen der Betroffenen, Kinder und Eltern orientieren.

(Gegen solche Zuordnungen mit Einschränkungen für das Angebot freier Träger laufen bereits die ersten Klagen, nachzusehen unter www.klagen-gegen-kibiz.de)

Professor Quaas wies noch einmal auf die Gültigkeit des Subsidiaritätsprinzips hin: da, wo freie Träger Einrichtungen anbieten, sind diese vorrangig vor kommunalen zu betreiben.

Eine pauschale Förderung, wie sie das KiBiz vorsieht, ist grundsätzlich möglich, muss aber sicherstellen, dass auch atypische Fallkonstellationen berücksichtigt werden, das sind z.B. Waldkindergärten, Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf, etc. In solchen atypischen Fällen besteht ein zusätzlicher Förderanspruch gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Eine Zuschussnachweispflicht besteht bei der Pauschalförderung nicht.

In ihren Ausführungen wiesen die Verfasser darauf hin, dass die Pauschalen bei Inkrafttreten des Gesetzes schon deshalb wahrscheinlich nicht auskömmlich sein werden, weil sie auf einer veralteten Datengrundlage von 2005 beruhen und dass deshalb keine angemessene Förderung erreicht wird.

Landesfremde Kinder dürfen nicht aus der Förderung nach KiBiz ausgeschlossen werden. Dazu gibt das Bundesrecht keine Ermächtigung.

(Das Rechtsgutachten kann bei der Vereinigung der Waldorfindergärten, Mergelteichstr. 59, 44225 Dortmund, Tel: 02 31/976 1570, Fax: 02 31/976 1580, E-Mail: inter.waldorf@t-online.de bestellt werden. Kosten 7,50 EUR)

Unter der lockeren Moderation von Julitta Münch vom WDR begannen dann die Stellungnahmen. VertreterInnen von Eltern, Trägerverbänden und Kommunen kamen zu Wort.



Beate Heeg kämpft für die Elterninitiativen

Beate Heeg nahm für die Elterninitiativen Stellung zu KiBiz und wies darauf hin, dass ihnen die Plätze nicht nach angemeldetem Bedarf genehmigt würden, sondern sozusagen „hoheitlich übergestülpt“, genau das Vorgehen also, das dem Bundesrecht widerspricht.

Besonders die kleinen Einrichtungen werden mit den Pauschalen nicht hinkommen, so ihre Meinung.

Marita Haude erklärte für die AG der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege NRW, dass und warum die Personalvereinbarungen immer noch nicht unterschrieben seien. Es gibt noch Klärungsbedarf und, so wörtlich: „Jedes Komma ist wichtig.“

Burkhard Hintzsche, Sozialdezernent der Stadt Düsseldorf, erläuterte die Umsetzung in seiner Stadt und betonte, wie positiv oder negativ sich bei der Umsetzung des neuen Gesetzes die finanzielle Situation in jeder einzelnen Kommune auswirke.

Damit war man bei den Elternbeiträgen. Übereinstimmend betonten alle Beteiligten, dass die „Elternbeiträge nach Kassenlage der Kommune“ eins der wesentlichsten Mankos in den neuen Bestimmungen seien, die doch angeblich zur wesentlich verbesserten „Bildung, Betreuung und Erziehung“ jedes Kindes in NRW beitragen sollen.

Als Markus Leßmann als Vertreter der AG der kommunalen Spitzenverbände erklärte, dass diese mit Inhalt und Umsetzung des KiBiz keine allzu großen Schwierigkeiten hätten, geriet er ins Kreuzfeuer der allgemeinen Kritik.



Markus Leßmann, AG der komm. Spitzenverbände, verteidigt das KiBiz

Eine heftige politische Diskussion um das Gesetz insgesamt entbrannte, die deutlich machte, wie viel Sorge um die Erhaltung der Qualität und die zukünftigen Rahmenbedingungen für Kinder, Eltern und Beschäftigte die TeilnehmerInnen bewegte, wenn auch dabei die einzelnen Punkte des Rechtsgutachtens etwas aus dem Blickfeld gerieten.

Aber zu diesem Zeitpunkt war es doppelt bedauerlich, dass niemand von denen zuhörte, die das Gesetz zu verantworten haben oder es aus bundespolitischer Sicht hätten kommentieren können.



Die jugendpolitischen Sprecherinnen von SPD und Bündnis 90/die Grünen griffen die Argumente der Diskutierenden auf und erklärten, dass sowohl nach dem Inhalt des Rechtsgutachtens als auch wegen der allgemeinen Verschlechterungen, die das Gesetz mit sich bringe, ein erkennbarer Nachbesserungsbedarf bereits vor dem Inkrafttreten deutlich werde.

Zum Schluss fasste Dieter Greese, stellvertretender Vorsitzender des Kinderschutzbundes NRW, die Ergebnisse und den sich ergebenden Handlungsbedarf zusammen.

Damit die Landesregierung und die Fraktionen der Regierungsparteien trotz Abwesenheit über das Gutachten und sich



Dieter Greese, stellvertretender Vorsitzender des Kinderschutzbundes NRW

daraus ergebende Notwendigkeiten im Sinne der Einhaltung des Bundesrechts informiert würden, hatten die Träger des Gutachtens ein Schreiben entworfen, dem sich die Anwesenden in großer Zahl mit ihrer Unterschrift anschlossen.



Angeregte Gespräche in der Pause

Kein Zweifel, das KiBiz und seine Auswirkungen werden noch lange Anlass zu Diskussionen und Aktionen geben.

Gisela Kierdorf

„Zukunft heute“ im Kindergarten



Können wir am 1. August 2008 in unserem Seelsorgebereich jedem katholischen Kind im Kindergartenalter einen Betreuungsplatz anbieten? Die Antwort lautet: Nein! Und warum? Weil das Erzbistum Köln es nicht erlaubt.

Der Kindergarten St. Cäcilia muss zum 1. August 2008 auf Verlangen des Erzbistums seine 3. Gruppe schließen. Zwei Gruppen reichen aber für die angemeldeten katholischen Kinder bei weitem nicht aus. Wie ist es zu dieser misslichen Situation gekommen?

Im Rahmen der Sparaktion „Zukunft heute“ berechnete das Erzbistum 2004 den künftigen Bedarf an Kindergartenplätzen für unseren Seelsorgebereich. Ausgangspunkt war die Statistik vom 31. Dezember 2003, die 189 Kinder im Kindergartenalter (3 bis 5) auswies. Diese Kinderzahl schrieb man von Jahr zu Jahr bis 2012 mit einem abgerundeten Prognoseprozentsatz von 97 Prozent fort, was 144 Kinder ergab. Diese Kinderzahl wurde dann durch 25 (Platzzahl einer Kindergartengruppe) geteilt. Das ergab dann den Bedarf von 6 Gruppen. Und das Erzbistum schlug vor, diese mit je 2 Gruppen auf unsere Kindergärten in Küdinghoven, Limperich und Oberkassel zu verteilen mit der Konsequenz des Abbaus der 3. Gruppe in Oberkassel bis spätestens zum 1. August 2008. So einfach – so falsch! Die Berechnungsmethode des Erzbistums enthält eine Reihe schwerwiegender Mängel, die in unserem Falle zu einer unzureichenden Gruppenzahl führen.

1. Aus den am 31. Dezember 2003 vorliegenden Zahlen der 2-5-Jährigen ergibt sich ein Prognoseprozentsatz von 97,41 Prozent. Das Erzbistum aber rechnet mit glatten 97 Prozent, was 6 Kinder weniger ergibt (144 statt 150).

2. Das Erzbistum rechnet generell mit einer Gruppenstärke von 25 Plätzen. Den guten alten Kindergarten mit den 25er-Gruppen, der nur die geteilte Betreuungszeit ohne Mittagsbetreuung anbietet, gibt es aber nicht mehr. Unsere Kindergärten haben sich weiterentwickelt, was teilweise kleinere Gruppen zur Folge hat. Ab 1. August 2008 stehen nur folgende Plätze zur Verfügung:

- St. Cäcilia und St. Gallus haben jeweils 45 Plätze, und zwar eine Tagesstättengruppe (Gruppe mit Ganztagsbetreuung – 45 Wochenstunden) mit 20 Plätzen und eine Kindergartengruppe mit 25 Plätzen.
- Hl. Kreuz hat in 2 Gruppen 30 Tagesstättenplätze und 13 Kindergartenplätze.

Im Seelsorgebereich stehen also insgesamt nur 133 Plätze zur Verfügung und damit 17 weniger als nach der Rechnung des Erzbistums.

3. Das Erzbistum verlangt, die Kindergärten bereits zum 1. August 2008 auf die von ihm für 2012 errechnete Gruppenzahl zurückzuführen. Bei der Durchsetzung wird in Kauf genommen, dass in den Jahren 2008 bis 2011 und selbst darüber hinaus – wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich –